

INGOLSTÄDTER TAUCHCLUB E.V.

SATZUNG

Stand 01.04.2014

A. ALLGEMEINES

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandszugehörigkeit
- § 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Vereinsämter

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Aufnahmefolgen
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beiträge und Gebühren
- § 12 Umlagen
- § 13 Maßregelungen
- § 14 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 15 Ausschluß
- § 16 Ehrungen

C. ORGANE DES VEREINS

- § 17 Vereinsorgane
- § 18 Vorstand
- § 19 Gesamtvorstand
- § 20 Vereinsausschuss
- § 21 Mitgliederversammlung
- § 22 Inhalt der Tagesordnung
- § 23 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 25 Kassenprüfer
- § 26 Vereinsjugend
- § 27 Ausschüsse
- § 28 Ordnungen

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

- § 29 Haftpflicht
- § 30 Sportunfälle
- § 31 Auflösung des Vereins
- § 32 Inkrafttreten der Satzung

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Ingolstädter Tauchclub e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Ingolstadt.
3. Der Verein wurde am 20. Februar 1979 unter VR 462 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV), des Bayerischen Landestauchsportverbandes e.V. (BLTV) und des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST). Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV, dem BLTV und dem VDST sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports sowie der Durchführung regelmäßiger Trainingsstunden im Schwimmbad
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern in Theorie und Praxis,
 - Aus-/Fortbildung und Einsatz von Übungsleitern und Tauchlehrern,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Aktivitäten/Tauchsportaktivitäten
 - Instandhaltung des Clubheims und der clubeigenen Tauchsportausrüstung
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden.
§ 3 Ziff. 6 dieser Satzung ist zu beachten.

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder sind jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 16 dieser Satzung.
4. *Bei der Ausübung der Mitgliedschaft sowie der Übernahme von Ämtern und Funktionen sind männliche und weibliche Personen gleichgestellt, ohne daß es dazu einer eigenständigen Formulierung innerhalb der Satzung oder zugehöriger Ordnungen des Ingolstädter Tauchclub e.V. bedarf.*

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich durch den Vorstand oder einen von ihm Beauftragten (Schriftführer) bekanntgegeben.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nur durch Beschluss des Vorstandes möglich. Dieser ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 8 Aufnahmefolgen

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand oder eines Beauftragten (Schriftführer) an das neue Mitglied beginnt dessen Mitgliedschaft.

2. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
5. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
5. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt (auch der Versicherungsschutz des BLSV, des VDST und die Auslandskrankenversicherung). Das Ruhen der Mitgliedschaft ist nur auf Antrag und längstens für 3 Jahre möglich und ist durch den Vorstand schriftlich zu genehmigen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen. Siehe hierzu auch §29 Haftpflicht dieser Satzung.

§ 11 Beiträge und Gebühren

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliedsversammlung fest. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.

3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein (GWDL, Zivildienstleistende, Schüler, Studenten, Auszubildende etc.).
4. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf einer 4-wöchigen Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
6. Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Kursordnung regeln.

§ 12 Umlagen und Arbeitsstunden

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonder- oder einer Investitionsumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen.
2. Der Gesamtvorstand kann, falls erforderlich, die Ableistung jährlicher Arbeitsstunden, ersatzweise die Zahlung eines Geldbetrages vorschlagen. Ehrenmitglieder sind davon ausgenommen. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge und Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- schriftliche Ermahnung,
- schriftlicher Verweis,
- angemessene Geldbuße (bis zu DM 200,--)
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins (längstens für ein Jahr).

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist nicht anfechtbar.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 15 Ausschluß

1. Durch Beschluß des Gesamtvorstands kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an den Vereinsausschuss zulässig; sie muß schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.
5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf von 2 Jahren möglich.

§ 16 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 17 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vereinsausschuss
 - d) die Mitgliederversammlung
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwandsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt eines Schatzmeisters innehat.
2. Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
3. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als 3.000,- DM verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses, zu mehr als 8.000,- DM der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
7. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei Abstimmungen in den jeweiligen Vereinsorganen je eine Stimme.
9. Die Sitzungen des Vorstandes können durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlußfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

§ 19 Gesamtvorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht regelmäßig mindestens aus
 - a) dem Vorstand (§ 18)
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Ausbildungsleiter
 - d) dem JugendleiterEr kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.
2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorstand einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
4. Der 1. Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der 2. Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht. Für die Beschlußfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Sollte bei Abstimmungen Stimmgleichheit herrschen, zählt die Stimme des Sitzungsleiters doppelt. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen.

5. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
7. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand (§ 18 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
8. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können zu Sitzungen des Vorstandes geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.
9. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben bei Abstimmungen in den jeweiligen Vereinsorganen je eine Stimme.

§ 20 Vereinsausschuss

1. Zur ständigen Mitwirkung und Unterstützung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes wird ein Vereinsausschuss gebildet.
2. Dem Vereinsausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Gesamtvorstand
 - c) den Vereinsausschussbeiräten
3. Dem Vereinsausschuss gehören als Beiräte an
 - der stv. Schriftführer
 - der stv. Jugendleiter
 - der stv. Ausbildungsleiter
 - bis zu 4 Trainer
 - bis zu 2 Gerätewarte
 - bis zu 5 Flaschenfüller
 - der Beauftragte für die Umwelt
 - der Beauftragte für Medien/Film und Photo
 - der Beauftragte für Medizin
 - der Verantwortliche für das Clubheim (Hüttenwart)
 - der Verantwortliche für das Clubheim (Hüttenwart)
 - Sonstige Funktionäre (nach Erfordernis und Festlegung der Mitgliederversammlung)
4. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung und Unterstützung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes bei der Geschäftsführung.
5. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
6. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Der 1. Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung – der 2. Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.
7. Einzelne Mitglieder des Vereinsausschusses können zu Sitzungen des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.

8. Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter sowie einem Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist. Sollte bei Abstimmungen Stimmgleichheit herrschen, zählt die Stimme des Sitzungsleiters doppelt. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen.
9. Die tatsächliche Zusammensetzung der Vereinsausschussbeiräte erfolgt nach dem jeweiligen Erfordernis, das in der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Vereinsausschussbeiräte werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
10. Scheidet ein Vereinsausschussbeirat vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, falls dies erforderlich ist, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
11. Die Mitglieder des Vereinsausschusses haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

§ 21 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie muß die Tagesordnung enthalten.
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift.
5. Der 1. Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der 2. Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 22 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e) Wahlen (soweit erforderlich)
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - g) Sonstiges
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 23 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend ist.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
4. Die Wahl des Vorstandes findet als geheime schriftliche Wahl statt.
5. Die Wahl des Gesamtvorstandes und der Vereinsausschussbeiräte erfolgt offen per Handzeichen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 25 Kassenprüfer

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten 2 Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Kassenprüfer kontrollieren die Geschäfte des Vereins auf satzungsgemäße und rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören.

§ 26 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die gem. Jugendtag des Vereins vom 10.12.1994 vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung am 12.01.1995 beschlossen wurde. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Jugendleiter und der stellvertretende Jugendleiter werden gem. Jugendordnung in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung der Versammlung geschieht in entsprechender Anwendung des § 21 dieser Satzung.
4. Bei der Wahl innerhalb der Vereinsjugend gelten die folgenden Altersvoraussetzungen:
 - das Stimmrecht haben alle ordentlichen Jugendmitglieder ab dem 10. Lebensjahr. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen bedarf es dazu nicht.
 - Der/die Jugendleiter/in bzw. sein/e Stellvertreter/in müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein; die Jugend kann bis zu 2 Stellvertreter wählen.
 - Der/die Vereinsjugendsprecher/in muß bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein; die Jugend kann bis zu 2 Sprecher wählen.
 - Der/die Jugendtrainer/in werden vom Jugendleiter benannt. Es sollen mindestens 2 volljährige Jugendtrainer/in benannt werden. Bestehen Bedenken, geeignete Jugendtrainer zu benennen, so ist mit der Vereinsleitung Rücksprache zu halten und eine für die Jugend gangbare Lösung herbeizuführen. Ggf. kann dann auf die Volljährigkeit verzichtet werden.
 - Es können bis zu 2 Beisitzer berufen werden: der/die Beisitzer/in muß bei der Berufung mindestens 14 Jahre alt sein.
5. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 27 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschußleiter einberufen. § 19 Ziff. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 28 Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben.

D. Schlußbestimmungen

§ 29 Haftpflicht

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – nicht.

§ 30 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den BLSV bzw. den VDST der jeweiligen Versicherung gemeldet werden müssen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 31 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 22 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich und mit ja/nein-Stimmen zu dokumentieren. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
4. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins dem Bayerischen Landessportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Ingolstadt mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
6. Die Liquidatoren haben die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt anzumelden.

§ 32 Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.02.2000 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die Neufassung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen ist.

Ingolstadt, 01.04.2014



Dr. U. Kampschulte
1. Vorsitzender

Aktualisierungsvermerke:

Satzungsänderungen erfolgten über die jeweilige Mitgliederversammlung am (zu...):

- 23.01.2002 (§ 31 (5.))
- 21.01.2004 (§ 30 (3.))
- 13.03.2014 (§§ 6 (4.) und 26 (4.)), kursiv gedruckt